

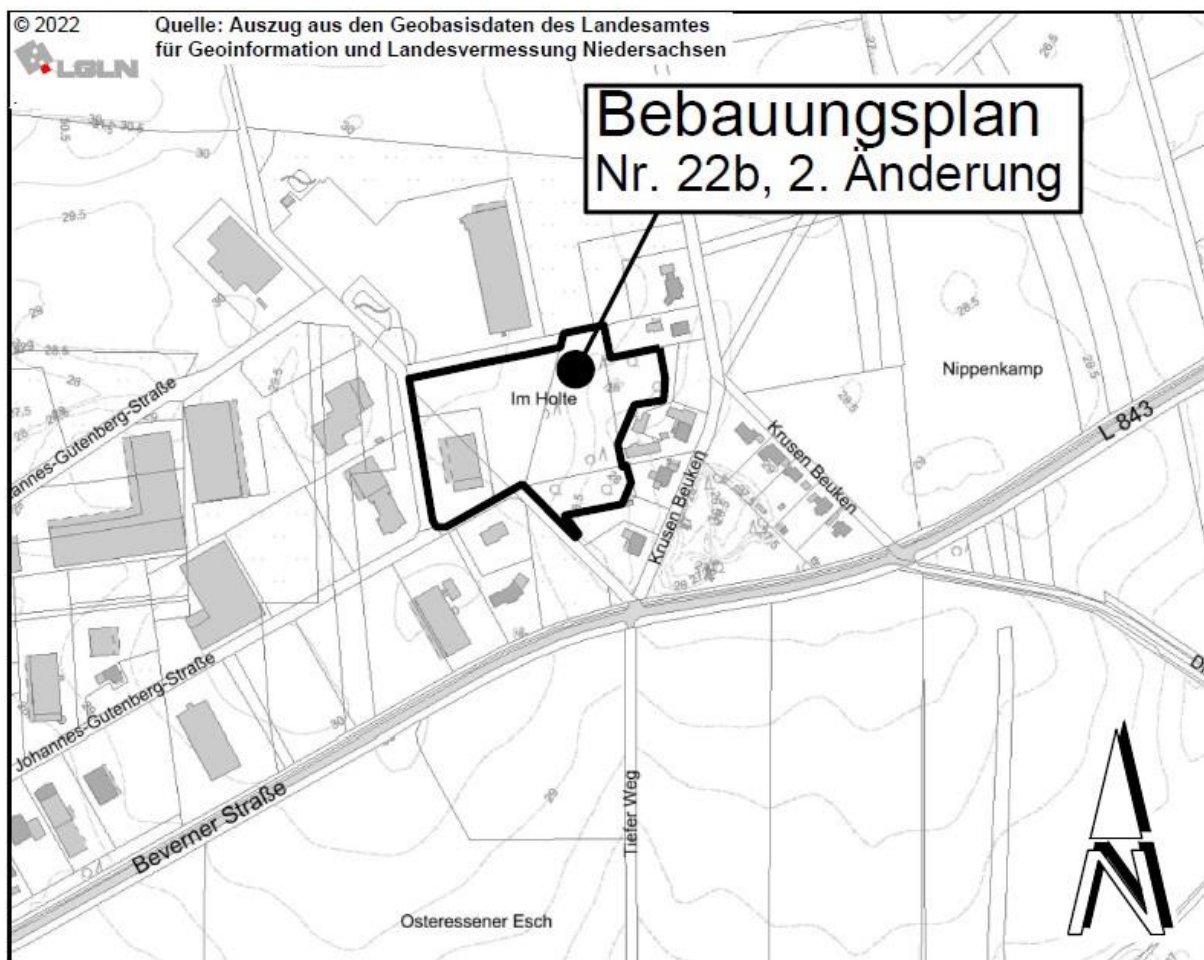
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22b „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22b „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Beschlossen wurde die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in eine Gewerbegebietsfläche. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22b „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan teilweise im Bereich des Bebauungsplangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend angepasst wird (5. Berichtigung).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort von jedermann im Bauamt der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt. Auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Essen (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kreßmann